

Beschluss Verankerung Regelung zu Sonderbeiträgen

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz Jena 02. bis 04. Februar 2024
Beschlussdatum: 02.02.2024
Tagesordnungspunkt: 6. Änderungsanträge zu Satzung und Beitrags- und Kassenordnung

Antragstext

1 In § 4 Rechte und Pflichten, Beitragszahlungen der Satzung des Landesverbands
2 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

3 „4. Mitglieder des Landtags, Staatssekretär*innen und Minister*innen von BÜNDNIS
4 90/DIE GRÜNEN Thüringen leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag
5 einen Sonderbeitrag an den Landesverband. Die Höhe wird durch die Beitrags- und
6 Kassenordnung geregelt.“

7 In der Beitrags- und Kassenordnung wird nach § 3 folgender neuer § 3a eingefügt:

8

9 „§ 3a Sonderbeiträge

10 1. Die Landespartei macht von ihrem durch Parteiengesetz und Bundessatzung
11 vorgesehen Recht, Sonderbeiträge, sogenannte Mandatsträgerbeiträge von ihren
12 Mandatsträger*innen auf Landesebene zu erheben, Gebrauch.

13 2. Mitglieder des Landtages, Staatssekretär*innen und Minister*innen führen
14 neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag in Höhe von 14
15 % der steuerpflichtigen Entschädigung nach § 5 Absatz 1 & 2 ThürAbgG bzw. der
16 Amtsbezüge an den Landesverband ab. Pro Kindergeld berechtigtem Kind sowie pro
17 pflegebedürftiger Person können auf Nachweis 250 € pro Monat in Abzug gebracht
18 werden.

19 3. Der Landesverband richtet eine Sonderbeitragskommission ein, die aus einem
20 Mitglied des Landesfinanzrats, einem Mitglied der Landtagsfraktion und der*dem
21 Landesschatzmeister*in besteht.

22 4. Die Sonderbeitragskommission tritt in der Regel zweimal jährlich auf
23 Einladung der*des Landesschatzmeister*in zusammen. Die*der
24 Landesschatzmeister*in berichtet über das Aufkommen an Sonderbeiträgen des
25 vergangenen Haushaltsjahres sowie über den aktuellen Stand an eingegangenen
26 Sonderbeiträgen im laufenden Haushaltsjahr jeweils im Verhältnis zum erwarteten
27 Aufkommen.

28 5. Auf Antrag einer*s Sonderbeitragspflichtigen tagt die
29 Sonderbeitragskommission vertraulich, um über eine Ausnahme zum Sonderbeitrag zu
30 beraten und zu entscheiden. Die*der Sonderbeitragspflichtige muss den Grund für
31 die Ausnahme begründen und glaubhaft darlegen. Die Entscheidung muss die Höhe
32 der teilweisen oder vollständigen Absenkung des Sonderbeitrags sowie die Dauer
33 der Absenkung festsetzen.

34 6. Die Sitzungen der Sonderbeitragskommission sind nicht öffentlich.

Begründung

35 Nachdem die Rechtsprechung konkretisiert hat, dass Mandatsträger*innenbeiträge
36 als Sonderbeiträge in der Satzung verankert sein müssen, um einen rechtskräftigen
37 Anspruch hierauf seitens der Partei gegenüber Mandatsträger*innen zu haben, soll
38 die Neuregelung eben diesem Erfordernis Rechnung tragen.

39 Wir setzten uns weiterhin dafür ein, dass Menschen, die Verantwortung für Kinder
40 oder pflegebedürftige Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen
41 Aktivitäten anderen gegenüber benachteiligt sind. Mehrbelastungen aufgrund von
42 Kinderbetreuung sowie zur Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, die zur
43 Ausübung des Mandats nötig sind, können daher auf Nachweis in Höhe von bis zu
44 250 Euro pro pflegebedürftiger Person, pro Monat in Abzug gebracht werden. Die
45 Reduzierung aufgrund von Betreuungsaufwendungen ist jährlich bei der
46 Diätenkommission zu beantragen und in den zwei Folgemonaten nachzuweisen.